

Ordnung für die „Mediationsstelle Wettbewerb der Öffentlichen Hand“ der IHK Braunschweig

Präambel

Zur außergerichtlichen Beilegung von Wettbewerbskonflikten zwischen Unternehmen der Privatwirtschaft und der am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen der Öffentlichen Hand, stellt die IHK Braunschweig eine „Mediationsstelle Wettbewerb der Öffentlichen Hand“ den Beteiligten zur Verfügung. Dies geschieht in Anbetracht der vielfältigen Beziehungen zwischen Wirtschaft und Öffentlicher Hand, um diese Beziehung einerseits zu schützen, gleichzeitig aber bestehenden wettbewerblich bedingten Störungen Raum zu einer möglichst außergerichtlichen Lösung zu geben.

Auf der Grundlage der bei der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. (nachfolgend WBZ) bestehenden Mitgliedschaft der IHK Braunschweig wird die WBZ einen geeigneten Mediator stellen, der die Sitzungen der „Mediationsstelle Wettbewerb der Öffentlichen Hand“ leiten soll.

Die IHK Braunschweig wird zur Sicherung des Erfolges der Mediationsstelle über die im Kammerbezirk ansässigen Wirtschafts- und Unternehmerverbände, wie auch die zuständigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des Öffentlichen Rechts, darauf hinwirken, dass bei Streitigkeiten der oben näher bezeichneten Art jeweils *vor* Einleitung gerichtlicher Maßnahmen ein Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden *Mediations-Ordnung* durchgeführt wird, ohne dass hierbei das Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme eingeschränkt wird.

Mediations-Ordnung

§ 1 Trägerschaft

Trägerin der Mediationsstelle Wettbewerb der Öffentlichen Hand ist die IHK Braunschweig. In dieser Funktion stellt die Kammer zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der Verfahren die notwendigen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung.

§ 2 Antragsteller

Die Mediationsstelle Wettbewerb der Öffentlichen Hand kann angerufen werden von der in der gewerblichen Wirtschaft tätigen natürlichen und juristischen Personen, soweit diese bei einer IHK Mitglied sind sowie den öffentlichen Gebietskörperschaften im Bezirk der IHK Braunschweig und weiteren dort ansässigen Körperschaften des Öffentlichen Rechts.

§ 3 Verfahreseinleitung

(1) Das Verfahren wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Mit dem Antrag soll eine Sachverhalts-schilderung, gegebenenfalls mit weiteren sachdienlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Die Mediationsstelle übersendet der anderen Partei die Antragschrift unter Beifügung dieser Mediations-Ordnung. Sie fordert die andere Partei auf, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu erklären, ob sie einer Mediation zustimmt. Ist dies der Fall, soll die andere Partei mit ihrer Zustimmung eine eigene Fallschilderung einreichen.

(3) Besteht Einverständnis über die Durchführung einer Mediation, wird eine Kostenpauschale gemäß §. 9 Abs.1, zahlbar von beiden Parteien jeweils zur Hälfte, innerhalb von zwei Wochen an die Mediationsstelle fällig.



(4) Nach Abschluss der Verfahrenseinleitung übersendet die Mediationsstelle je zwei Exemplare der Antragschrift und der Sachverhaltsschilderungen an den von der WBZ benannten Mediator.

§ 4 Durchführung des Mediationsverfahrens

(1) Nach der wirksamen Einleitung des Mediationsverfahrens gemäß § 3 der Mediations-Ordnung ist der Mediator für den Ablauf des Verfahrens verantwortlich. Auf eine zügige Terminierung der Sitzung ist zu achten. In der Sitzung hat der Mediator dafür zu sorgen, dass beide Parteien hinreichend Gelegenheit zur Darlegung ihrer Positionen haben.

(2) Im gesamten Verlauf des Verfahrens hat der Mediator auf eine einvernehmliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken. Hierzu kann er selbst Vorschläge unterbreiten und die dem Streit zugrundeliegende Rechtslage darstellen. Eine individuelle Rechtsberatung durch den Mediator findet nicht statt.

§ 5 Verfahrensbeendigung

Das Mediationsverfahren ist beendet

a) wenn der Streit durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien ganz oder teilweise beigelegt wird und die Parteien auf eine Fortsetzung der Auseinandersetzung verzichten.

b) wenn einer der Beteiligten gegenüber den anderen Beteiligten des Verfahrens die Mediation für gescheitert erklärt

§ 6 Sitzungsniederschrift

Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Parteien zu unterzeichnen ist. Weitere Niederschriften werden durch die Mediationsstelle nicht erstellt.

§ 7 Neutralität des Mediators

(1) Als Mediator ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand beraten oder vertreten hat.

(2) Nach Beginn des Verfahrens unterliegt der Mediator einem Beratungs- und Vertretungsverbot, welches in bezug auf den Streitgegenstand auch nach Abschluss des Mediationsverfahrens fortgilt.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Der Mediator, die Mediationsstelle und alle Beteiligten behandeln das gesamte Mediationsverfahren und alle in ihm bekanntgewordenen Informationen streng vertraulich. Der Mediator ist zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung und zur Verschwiegenheit erstrecken sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch auf später durchgeführte Gerichtsverfahren. Etwa bestehende Aussageverweigerungsrechte sind in Anspruch zu nehmen.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens geben alle Beteiligten wechselseitig überlassene Unterlagen zurück und vernichten angefertigte Aufzeichnungen und Kopien.

§ 9 Kosten des Verfahrens

(1) Nach Einleitung des Verfahrens (§ 3 der Mediations-Ordnung) ist an die Mediationsstelle durch den Antragsteller eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten. Das Mediationsverfahren beginnt erst, nachdem die Mediationsstelle dem Mediator den Eingang der Pauschale gemeldet hat.

(2) Für die Tätigkeit des Mediators ist ein Honorar an die Mediationsstelle zu entrichten. Der Höhe nach bemisst sich dieses wie folgt:

a) Für die Vorbereitung des Termins wird ein Stundensatz in Höhe von 80,00 Euro erhoben.

b) Für die Durchführung der Sitzung wird ein Tagessatz von 500,00 Euro berechnet. Unabhängig vom Verlauf und Ende des Verfahrens tragen die Parteien die Kosten der Mediation grundsätzlich je zur Hälfte. Jede Partei trägt die ihr durch das Mediationsverfahren im übrigen entstandenen eigenen Kosten, insbesondere etwaige Kosten ihrer Vertretung grundsätzlich selbst.

